

Hauptsatzung der Stadt Wesselburen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordneten-Versammlung vom 15. 2. 2010 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Stadt Wesselburen erlassen:

§ 1

- Wappen, Flagge, Siegel -

- (1) Das Wappen der Stadt Wesselburen zeigt:
„Auf rotem Feld erhebt sich auf grüner Warft, an deren Fuß querlaufend ein blauer Marschgraben liegt, in welchen drei andere von unten kommende blaue Marschgräben münden, ein silbernes dithmarscher Bauernhaus niedersächsischer Bauart mit kräftigem schwarzen Ständerwerk, rotweiß geschrägter Doppeltür, zwei schwarzen Luken und schwarzem Eulenflugloch. Über dem Ganzen erhebt sich ein Mauerwerk.“
- (2) Die Stadtflagge zeigt auf weißem Grund das in Absatz 1 beschriebene Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Wesselburen".
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

- Stadtvertretung -

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Stadtverordneten-Versammlung".
- (2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung "Stadtverordnete", die Stadtvertreter die Bezeichnung "Stadtverordneter".

§ 3

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister -

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000 EUR,
2. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000 EUR nicht überschritten wird,
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 EUR nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000 EUR nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 18.000 EUR nicht übersteigt,
6. Veräußerung, Tausch und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 EUR nicht übersteigt,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000 EUR,
8. Gewährung von Zuschüssen bis 500 EUR,
9. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kreditermächtigung bis 100.000 EUR,
10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der jährliche Mietzins 18.000 EUR nicht übersteigt,
11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000 EUR,
12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 15.000 EUR,
13. Durchführung und Aufhebung von Ausschreibungsverfahren, soweit die Kosten der Maßnahme den Wert von 25.000 EUR nicht übersteigen,
14. Verzicht auf die Ausübung gesetzlicher und dinglicher Vorkaufsrechte,
15. Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, soweit nicht § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b betroffen ist,
16. die Feststellung eines wichtigen Grundes bei der Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 Abs. 1 GO.
17. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB und Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung des Einvernehmens bei Ausnahmen oder Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften, soweit nicht § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c betroffen ist.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

§ 4

- Ständige Ausschüsse -

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Absatz 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 5 Stadtverordnete

Aufgabengebiet: Haushalts- und Finanzwesen,
Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der
Jahresrechnung, Kriminalpräventiver Rat

b) Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Verkehr und Bauangelegenheiten

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Hoch- und Tiefbau,
Feuerwehr, Abwasserbeseitigung, Verkehrsangelegen-
heiten, Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege

c) Ausschuss für Kultur und Bildungswesen, Tourismus und Wirtschaft

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Kultur und Bildung, Hebbelmuseum, Bücherei, VHS,
Patenschaften, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Ver- und
Entsorgungsbetriebe,

d) Ausschuss für Sport, Jugend und Soziales

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Jugendarbeit und Jugendbetreuung, Sport,
Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren und
Behinderten, Soziales

In die Ausschüsse zu b) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtverordneten-Versammlung angehören können; ihre Zahl darf die der Stadtverordneten im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Für jedes Mitglied im Hauptausschuss wird ein stellvertretendes Mitglied aus der Mitte der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

§ 5

- Aufgaben der Stadtverordneten-Versammlung -

Die Stadtverordneten-Versammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

- Aufgaben der ständigen Ausschüsse -

(1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

1. Hauptausschuss

- a) Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern für Gerichte und außerstädtische Gremien,
- b) die Durchführung und Aufhebung von Ausschreibungsverfahren, soweit die Kosten der Maßnahme den Wert von 25.000,00 Euro übersteigen,
- c) den Abschluss von Verträgen mit freischaffenden Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten mit einem voraussichtlichen Honorar ab einem Betrag von 15.000,00 Euro bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR,
- d) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften mit einem Wert von über 10.000,00 Euro,
- e) die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kreditermächtigung über 100.000,00 Euro und die Gewährung von Darlehen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen über 500,00 Euro, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen ständigen Ausschusses gegeben ist,
- g) Vermietung und Verpachtung, Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, Wohnungen und gewerblichen Räumen ab einem Mietzins von 18.000,00 EUR jährlich bis zu einem Mietzins von 30.000,00 EUR jährlich,
- h) die Einstellung von Beschäftigten.

2. Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Verkehr und Bauangelegenheiten

- a) Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse sowie Beschlüsse über die Form bzw. das Absehen von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in verbindlichen Bauleitplanverfahren und für Grünordnungspläne,
- b) Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, soweit abgewichen werden soll
 - a) von der Art der Nutzung,
 - b) erheblich vom Maß der baulichen Nutzung oder
 - c) von der Zahl der Vollgeschosse,
- c) Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen bei Vorhaben gem. § 34 BauGB, sofern das Einfügen in die umgebende Bebauung zweifelhaft ist oder beschlossene Ziele entgegenstehen,
- d) die Festlegung von Bau- und Funktionsprogrammen, Nutzungen und baulichen Veränderungen für städt. Gebäude,
- e) die Festlegung von Bauprogrammen für städt. Tief- und Straßenbaumaßnahmen,
- f) Verkehrsangelegenheiten.

3. Ausschuss für Sport, Jugend und Soziales

- a) die Gewährung von Zuschüssen über 500,00 Euro für Kinder- und Jugendarbeit, Frauenförderung sowie Seniorenarbeit,
- b) die Gewährung von Zuschüssen über 500,00 Euro bzw. den Abschluss von Verträgen mit Sportvereinen und Verbänden.

4. Ausschuss für Kultur und Bildungswesen, Tourismus und Wirtschaft

- a) Wahrnehmung von Angelegenheiten von Ver- und Entsorgungsbetrieben, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die das Stadtgebiet ver- bzw. entsorgen, soweit sie nicht Angelegenheit der laufenden Verwaltung sind,
- b) Erlaubnisse zur Sondernutzung nach § 21 StrWG in Fällen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung,
- c) die Ablösung von mehr als 2 Stellplätzen gem. § 48 Abs. 6 LBO,
- d) die Gewährung von Zuschüssen über 500,00 Euro an kulturelle Vereine und Verbände sowie für kulturelle Veranstaltungen und Zwecke der Wirtschafts- und Tourismusförderung.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 7

- Einwohnerversammlung -

(1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung beruft einmal jährlich eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Stadtverordneten-Versammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordneten-Versammlung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 10 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist dazu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen.

Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v. H. der anwesenden

Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordneten-Versammlung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtverordneten-Versammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

- Verträge mit Stadtverordneten -

Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtverordnete oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 Euro, halten.

§ 9

- Verpflichtungserklärungen-

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 1.250,00 Euro monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sowie der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSchG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSchG und Speicherung in einer Mitglieder- sowie Überweisungsdatei.

§ 11

- Veröffentlichungen -

(1) Satzungen der Stadt Wesselburen werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich am Gebäude der Amtsverwaltung in Wesselburen, Am Markt 2, und am Hebbelhaus, Süderstraße 49, befinden, bekannt gemacht. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche (Aushangfrist). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12

- Inkrafttreten -

Die Hauptsatzung tritt am 1. 5. 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 5. 6. 2003, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 8. 5. 2008, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 11. 3. 2010 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wesselburen, den 21. 4. 2010

I. V. Heinz-Werner Bruhs
Stellv. Bürgermeister